

RS Vwgh 2002/7/4 2002/11/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2002

Index

90/02 Führerscheingesetz

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

FSG 1997 §27 Abs1 Z2;

KFG 1967 §65 Abs2;

KFG 1967 §73 Abs1;

Rechtssatz

Auf Grund der durch die 6. KFG-Novelle erfolgten Änderung des § 65 Abs. 2 und des§ 73 Abs. 1 KFG 1967 wurde es ermöglicht, eine Lenkerberechtigung von vornherein nur befristet, d.h. für eine bestimmte Gültigkeitsdauer, zu erteilen oder eine bereits erteilte (unbefristete) Lenkerberechtigung im Nachhinein durch eine Befristung einzuschränken. Ist eine Lenkerberechtigung befristet, so hat dies zur Folge, dass die Lenkerberechtigung mit Ablauf der Frist erlischt (Hinweis E vom 27.4.1993, Zi. 92/11/0075, mwN; vgl. nunmehr§ 27 Abs. 1 Z. 2 FSG 1997).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002110116.X01

Im RIS seit

19.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at